

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/493 vom 20. Dezember 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_493

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/493 du 20 décembre 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/493 del 20 dicembre 2012

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Rentenprüfung. Invaliditätsbemessung. Untersuchungspflicht. Würdigung eines polydisziplinären Gutachtens und mehrerer Berichte der behandelnden Ärzte. Ungenügende Sachverhaltsabklärung (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Februar 2017, IV 2014/493).
Entscheidung vom 28. Februar 2017 Besetzung Versicherungsrichterin Monika Gehrler-Hug (Vorsitz), Versicherungsrichter Ralph Jöhl, Versicherungsrichterin Marie Löhner; Gerichtsschreiber Tobias Bolt Geschäftsnr. IV 2014/493 Parteien A.____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Regula Aeschlimann Wirz, arbeitundversicherung.ch, Bahnhofstrasse 10, Postfach 106, 8700 Küsnacht ZH, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Postfach 368, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Rente Sachverhalt

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin hat keine Berufsausbildung absolviert und folglich nur als Hilfsarbeiterin tätig sein können. Zuletzt hat sie als Raumpflegerin gearbeitet. Das Pensum hat sich zunächst auf 18 und später auf neun Stunden pro Woche belaufen. Gestützt auf eine entsprechende Angabe der Arbeitgeberin ist die Beschwerdegegnerin davon ausgegangen, die Beschwerdeführerin wäre ohne eine Gesundheitsbeeinträchtigung nur teilweise, nämlich bloss während 18 Stunden pro Woche, erwerbstätig gewesen und hätte sich daneben im eigenen Haushalt betätigt. Diese Annahme ist nur schon deshalb als falsch zu qualifizieren, weil die Beschwerdeführerin ihre letzte Arbeitsstelle erst im Jahr 2006 angetreten hat und weil sie damals gemäss den Angaben ihrer Hausärztin Dr. E.____ schon längst an Gesundheitsbeeinträchtigungen gelitten hatte. Jenes Pensum kann folglich naturgemäss keine Rückschlüsse auf die Validenkarriere erlauben. Sodann hat die Beschwerdeführerin wiederholt angegeben, dass sie bei voller Gesundheit vollzeitig erwerbstätig wäre. Diese Angabe ist plausibel, denn die Beschwerdeführerin hat keine Betreuungspflichten zu erfüllen, die einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit entgegen stünden, sie ist – als Ehegattin eines Vollinvaliden – finanziell auf ein Erwerbseinkommen angewiesen, das einem Vollzeitpensum entspricht und sie hat damals im Jahr 2006 trotz ihrer Gesundheitsbeeinträchtigungen eine neue Arbeitsstelle angetreten und mehrere Jahre gearbeitet, was dafür spricht, dass sie gewillt gewesen ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Gründe, die gegen die Annahme sprechen würden, sie wäre vollzeitig erwerbstätig gewesen, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung offenbar jahrelang vollzeitig gearbeitet (IV-act. 34–9). In Beantwortung der sogenannten Statusfrage ist die Beschwerdeführerin als

eine vollzeitig erwerbstätige Hilfsarbeiterin zu qualifizieren, weshalb der Invaliditätsgrad nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG) zu berechnen ist. Das bedeutet, dass für die Bemessung der Invalidität das Erwerbseinkommen, das die Beschwerdeführerin nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen zu setzen ist, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre. Das Valideneinkommen entspricht dabei dem durchschnittlichen Hilfsarbeiterinneneinkommen, da keine Hinweise dafür ersichtlich sind, dass die Beschwerdeführerin ohne ihre Gesundheitsbeeinträchtigung nur unterdurchschnittlich leistungsfähig gewesen wäre.

E. 2

2.1 Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens kommt der medizinischen Arbeitsfähigkeitsschätzung eine entscheidende Bedeutung zu. Zur Beantwortung der Frage nach der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin zunächst je einen Bericht der behandelnden Ärzte und anschliessend ein polydisziplinäres Gutachten eingeholt. In rheumatologischer Hinsicht stimmen die Schlussfolgerungen des Sachverständigen der BEGAZ GmbH und der behandelnden Rheumatologin Dr. B.____ weitgehend überein. Beide Fachärzte haben im Wesentlichen Fingerpolyarthrosen, ein chronisches Wirbelsäulenschmerzsyndrom und eine Gonarthrose diagnostiziert und festgehalten, dass die (zum Teil aktivierten) Fingerpolyarthrosen, die symptomatischen degenerativen Veränderungen an der Lendenwirbelsäule und die Gonarthrose links die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin beeinträchtigen. Während aber Dr. B.____ eine Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent attestiert hat, hat der rheumatologische Sachverständige der BEGAZ GmbH nur eine Einschränkung von 30 Prozent attestiert. Diese Diskrepanz hat er damit begründet, dass Dr. B.____ auch eine Thrombose und die Depression in ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung miteinbezogen habe, während er nur die rheumatologischen Beeinträchtigungen berücksichtigt habe. Zudem habe Dr. B.____ wohl auch die Folgen der Schmerzverarbeitungsstörung nicht konsequent ausser Acht gelassen. Zwar erscheint es als eher unwahrscheinlich, dass Dr. B.____ den von ihr in der Diagnoseliste erwähnten Status nach einer Thrombose bei ihrer Arbeitsfähigkeitsschätzung mitberücksichtigt hat. Dem Bericht von Dr. B.____ lässt sich aber tatsächlich nicht entnehmen, dass sie der von allen drei Sachverständigen der BEGAZ GmbH bemerkten und beschriebenen Schmerzverarbeitungsstörung hinreichend (wenn überhaupt) Rechnung getragen hätte. Auch dürfte sie die Folgen der depressiven Störung in ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung miteinfließen lassen haben, denn ihre Begründung für die von ihr selbst für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten attestierte hohe Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent lässt sich nicht anders erklären. Vor diesem Hintergrund erweist sich das rheumatologische Teilgutachten der BEGAZ GmbH als überzeugender als der Bericht von Dr. B.____. Trotzdem vermag auch das rheumatologische Teilgutachten den massgebenden Sachverhalt nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen, denn abgesehen von der – damals nur an einem Finger aktiven – Polyarthrose in den Händen hat der rheumatologische Sachverständige keinen objektiven klinischen Befund beschrieben, der eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit um beinahe einen Drittel selbst in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit rechtfertigen würde. In seiner Beurteilung hat der Sachverständige zwar nebst der Polyarthrose auch auf die Schmerzen in der Wirbelsäule, für die er (teilweise) ein organisches Korrelat gefunden

hatte, und auf die Gonarthrose hingewiesen. Er hat aber nicht überzeugend begründet, weshalb diese Beschwerden die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit derart stark beeinträchtigen sollten. Es ist anzunehmen, dass sich seine Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht auf eine ideal, sondern auf eine nur teilweise leidensadaptierte Arbeit bezogen hat. Aus der Sicht eines medizinischen Laien erscheint daher die vom rheumatologischen Sachverständigen attestierte Arbeitsunfähigkeit jedenfalls als zu hoch. In somatischer Hinsicht fehlt es folglich an einer überwiegend wahrscheinlich richtigen Arbeitsfähigkeitsschätzung. Insofern erweist sich der Sachverhalt als ungenügend abgeklärt, weshalb die angefochtene Verfügung in Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergangen und als rechtswidrig aufzuheben ist.

2.2 Auch zwischen dem psychiatrischen Teilgutachten der BEGAZ GmbH und dem Bericht der behandelnden Psychiaterin Dr. C.____ besteht eine Diskrepanz, die allerdings nicht nur die Arbeitsfähigkeitsschätzung, sondern auch die Diagnosestellung betrifft: Die behandelnde Psychiaterin Dr. C.____ hatte im März 2013 eine mittelgradige depressive Episode mit einem somatischen Syndrom und eine differenzierte Somatisierungsstörung diagnostiziert und eine Arbeitsfähigkeit von maximal 40 Prozent attestiert. Der psychiatrische Sachverständige der BEGAZ GmbH hat dagegen nur eine leichte bis mittelschwere depressive Störung und keine Somatisierungsstörung diagnostiziert und eine Arbeitsfähigkeit von 70 Prozent attestiert. Zur Diskrepanz zum Bericht von Dr. C.____ hat er ausgeführt, er habe nur einen diskreten objektiven Befund erheben können, der nur einer leichtgradigen respektive sogar lediglich einer subdepressiven Störung entspreche. Er gehe davon aus, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der Berichterstattung durch Dr. C.____ verbessert habe. Trotzdem hat er aber rückwirkend ab März 2013 eine Arbeitsfähigkeit von 70 Prozent attestiert, was gegen eine zwischenzeitliche Verbesserung spricht. Der Umstand, dass er die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. C.____ ohne eine überzeugende Begründung als nicht nachvollziehbar bezeichnet und darauf hingewiesen hat, dass die therapeutischen Massnahmen seines Erachtens nicht ausgeschöpft seien, vermag diese Widersprüchlichkeit nicht zu beseitigen. In einer Stellungnahme zum Gutachten hat Dr. C.____ später ausgeführt, der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin sei unverändert geblieben. Der psychiatrische Sachverständige der BEGAZ GmbH sei nur deshalb zu einer anderen Schlussfolgerung gelangt, weil er zwar die Symptome der Depression festgestellt, diese aber sogleich wieder relativiert habe. Seine Ausführungen seien nicht überzeugend. Die Beschwerdegegnerin hat diese Kritik am Gutachten unverständlicherweise nicht weiter berücksichtigt und insbesondere auch davon abgesehen, den psychiatrischen Sachverständigen um eine Stellungnahme dazu zu ersuchen. Ohnehin hätte ihr aber auffallen müssen, dass der psychiatrische Sachverständige nur diskrete objektivierbare Befunde hatte erheben können, die er selbst als höchstens knapp einer leichten depressiven Störung entsprechend bezeichnet hatte, dessen ungeachtet aber dann doch – rein aufgrund der subjektiven Angaben der Beschwerdeführerin – eine leichte bis mittelschwere depressive Störung diagnostiziert und eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit von fast einem Drittel attestiert hatte, ohne eine überzeugende Begründung für diese Diskrepanz liefern zu können. Auch wenn Dr. C.____ keine Kritik am psychiatrischen Teilgutachten geäußert hätte, hätte dieses als nicht überzeugend qualifiziert werden müssen. Ähnlich verhält es sich auch in Bezug auf die Angaben von Dr. C.____, die in ihrem Bericht und in ihrer Stellungnahme zwar von Symptomen einer Depression geschrieben, aber keine entsprechenden objektivierbaren Befunde angeführt hat. Ihre Stellungnahme zum

Gutachten, wonach der Sachverständige Symptome einer mittelschweren Depression beschrieben haben soll, zeigt deutlich auf, dass sie die subjektiven Angaben der Beschwerdeführerin mit objektivierbaren klinischen Befunden vermengt hat, denn der psychiatrische Sachverständige hatte ja kaum echte Befunde nennen können und sich deshalb darauf beschränken müssen, die subjektiven depressionsrelevanten Angaben der Beschwerdeführerin wiederzugeben. Die Stellungnahme von Dr. C.____ zwingt also zur Annahme, dass diese unbesehen und unkritisch auf die subjektiven Angaben der Beschwerdeführerin abgestellt haben muss, was im Rahmen ihres Behandlungsauftrages zwar richtig gewesen sein mag, aber für die Bemessung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit im Invalidenversicherungsverfahren ohne Beweiswert ist. Angesichts der diskreten Befunde, die Dr. C.____ in ihrem Bericht genannt hat, ist eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit um beinahe zwei Drittel jedenfalls nicht nachvollziehbar. Auch in psychiatrischer Hinsicht liegt folglich kein Bericht vor, der den massgebenden Sachverhalt mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegen könnte. Auch diesbezüglich hat die Beschwerdeführerin ihre Untersuchungspflicht verletzt.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 2'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.